

Fachbeitrag zur Artenschutz- prüfung

Titel: ASP (Stufe I) für den B-Plan Nr. 525 „Dammstraße“ in
Sankt Augustin - Mülldorf

Datum: 02.11.2015

Auftraggeber: Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und
Liegenschaften

Ansprechpartner: Herr F. Stiepel

Auftrag vom: 11. September 2015

Projekt-Nr.: 44-15

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: Dr. Richard Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche	3
4 Auswirkungen des Vorhabens	4
4.1 Vorhabensbeschreibung	4
4.2 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	6
4.3 Vorbelastungen	6
5 Vorprüfung des Artenspektrums	6
5.1 Potentielle Vorkommen im Plangebiet	6
5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld	7
5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten	7
6 Artenschutzfachliche Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	9
6.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	10
7 Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
Quellenverzeichnis	13

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblatts 5209 (Siegburg) (LANUV 2015)

Fotodokumentation

1 Veranlassung

Die Stadt Sankt Augustin plant nördlich der Wellenstraße im Ortsteil Mülldorf eine geordnete städtebauliche Entwicklung und möchte hierzu den Bebauungsplan Nr. 525 „Dammstraße“ aufstellen.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. In Anlehnung an die VV NRW Artenschutz¹ ist zunächst ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) für den gesamten B-Plan (Teil A und B) durchzuführen.

Die Stadt Sankt Augustin hat die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 11.09.2015 mit der Erstellung der Artenschutz-Vorprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP I)** wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz durchgeführt (MUNLV 2010). Durch eine überschlägige Prognose wird im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (ASVP) geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch die Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2015). Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem ersten Quadranten des Messischblatts Siegburg (5209) vorkommenden planungsrelevanten Arten.

¹ Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren - Rd.Erl. des MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - i.d.F. der Änd. Vom 15.09.2010

Durch die Verschneidung der Lebensraumsprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Zur Ermittlung der Biotop- und Habitatausstattung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 07.10.2015. Darüber hinaus erfolgte eine konkrete Abfrage des Fundkatasters des LANUV durch die Stadt Sankt Augustin (FOK @Linfos, Datenlieferung am 24.09.2015).

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potentiell) im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG ausgelöst werden ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MUNLV 2010).

3 Lage und Habitatausstattung der Planfläche

Das B-Plangebiet liegt in der Ortsrandlage von Sankt Augustin Mülldorf südlich der A 560 (Abb. 1). Die Umgebung des Plangebietes ist mehrheitlich von dichter Wohnbebauung, insbesondere von mehrstöckigen Mehrparteienhäusern, geprägt. Zwischen Autobahn und nördlicher B-Plangebietsgrenze liegen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, auf denen in 2015 Mais angebaut wurde. Etwa 130 m nördlich der B-Plangebietsgrenze liegt die Siegaue. Südwestlich der Dammstraße liegen Teile eines Abenteuerspielplatzes (s.u.) sowie eine große Wiese mit Bolz- und Spielplatz.

Das B-Plangebiet beinhaltet in seiner südöstlichen Ausdehnung Teile des Fußgänger- und Radweges Dammstraße, der beidseitig von Eschen gesäumt wird (Dok. Foto 1). Im Norden des B-Plangebietes liegt eine Tennisanlage mit drei Plätzen, einem Clubhaus und Gerätehäuschen. Die Sportanlage wird im Norden von einem Gehölzgürtel mit älteren Nadel- und Laubgehölzen gesäumt. Südlich der Anlage finden sich vornehmlich Laubbäume (Dok. Foto 2). Zum Tennisplatz hin ist die Dammstraße parallel zum Fußgänger- und Radweg als eine schmale, geschotterte Zufahrtsstraße gestaltet. Diese mündet in einen größeren geschotterten Vorplatz, der als Wendehammer und Parkplatz für den Tennisverein dient (Dok. Foto 3). Ein junges dichtes Laubgehölz, in dem vornehmlich Stangenholz (u.a. Ahorn, Hainbuche, Birke, Weiden) und eine ausgeprägte Strauchschicht (u.a. mit Hundsrose, Hasel, Brombeergestrüpp, Liguster, Goldrute) aufwachsen, schließt sich nach Süden hin an und hat eine Größe von etwa 2.100 m² (Dok. Foto 4).

Südlich dieses Sukzessionsgehölzes befindet sich das Gelände einer Kindertagesstätte. Neben dem einstöckigen, L-förmigen Kitagebäude mit Walmdach liegt hier ein Spielplatz mit Klettergerüsten und Sandflächen (Dok. Fotos 5 und 6). Das Kita-Gelände ist umzäunt und mit älteren Einzelbäumen, u.a. Hainbuche, Rosskastanie, Platane und Hasel, bestanden. Östlich der Kindertagesstätte befindet sich ein Fußweg, der vom südlich gelegenen Wohngebiet entlang des Sukzessionsgehölzes zur Dammstraße führt (Dok. Foto 7). Auf der Ostseite des Fußweges liegt das Gelände des Abenteuerspielplatzes „Ankerplatz“, einer offenen, naturnah gestalteten Kinder- und Jugendeinrichtung mit Angeboten aus den Bereichen Erlebnis- und Umweltpädagogik. Hier gibt es, wie auf dem benachbarten Kita-Gelände, eine Sandspielfläche. Weiterhin wurde ein größeres Holzhaus errichtet (Dok. Foto 8). Im nördlichen Bereich liegt ein Gartenhaus, in dem allem Anschein nach Kleintiere (Kaninchen / Meerschweinchen) gehalten werden. Die Anlage verfügt über einen verwilderten Garten und Grünflächen, die zum Teil mit Laubgehölzen bestanden sind. Die südöstlich angrenzenden, außerhalb der B-Plangebietsgrenzen gelegenen Flurstücke 554 und 610 gehören ebenfalls zum naturnah gestalteten Außenbereich des „Ankerplatzes“.

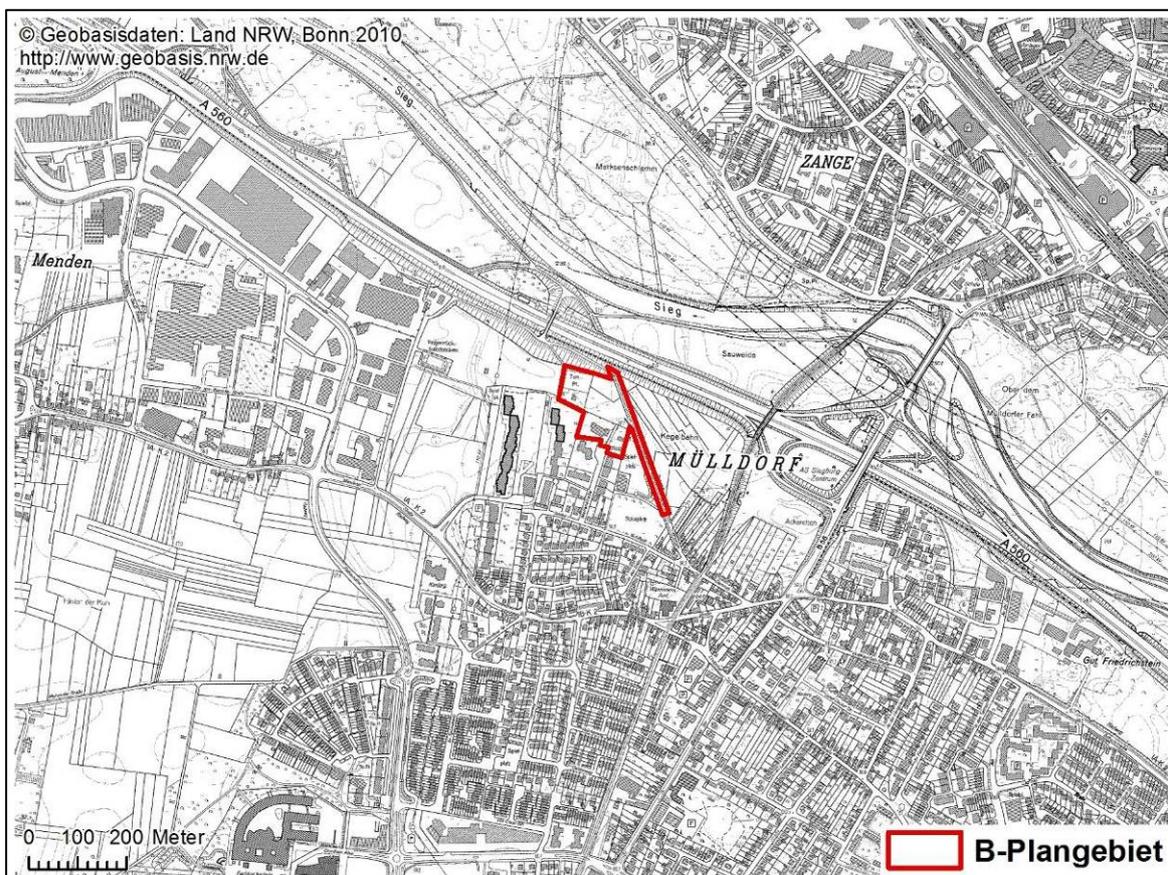


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

4 Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die Umsetzung des B-Planes ist in zwei Teilen geplant. Die Kita an der Wellenstraße ist sanierungsbedürftig und muss darüber hinaus vergrößert werden. Hierzu soll das bestehende Gebäude in einem ersten Planteil (Planteil A, Abb. 2) in einem beschleunigten B-Planverfahren rückgebaut werden. Geplant ist der Neubau der Tagesstätte nördlich des Grundstückes, so dass das gesamte Kita-Gelände vergrößert werden kann. Auf dem städtischen Teilgrundstück, in dem der Neubau der Kita geplant ist, liegt derzeit das oben beschriebene Sukzessionsgehölz, so dass hier Gehölzentnahmen notwendig werden. Laut gültigem B-Plan Nr. 515 „An der alten Turnhalle“ ist eine Bebauung des städtischen Teilgrundstückes nicht zugelassen. Aus diesem Grund ist die Neuauflistung des B-Plans notwendig.

Gehölzentnahmen sind bei Umsetzung des Planteils A auch an der derzeitigen nördlichen Grundstücksgrenze des Kita-Geländes erforderlich. Hier muss eine Baumreihe mit insgesamt 13 Gehölzen entnommen werden.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der umliegenden Flächen sollen diese in einem zweiten Planteil (Planteil B, Abb. 2) in das Bauleitplanverfahren mit eingeschlossen werden. Hierzu gehören zum einen die städtischen Flächen nördlich des geplanten Kita-Geländes bzw. östlich der bestehenden Tennis-Anlage. In diesen Bereich soll künftig der südwestlich der Dammstraße gelegene Spiel- und Bolzplatz verlegt werden, da an seinem jetzigen Standort längerfristig Wohnbebauung realisiert werden soll. Hierfür ist zugleich die Neuordnung der Zufahrt- und Stellplatzsituation erforderlich. Auch in diesem Planteil sind Gehölzentnahmen notwendig. Bei Umsetzung des B-Plans muss demnach das gesamte Sukzessionsgehölz auf dem städtischen Grundstück entnommen werden.

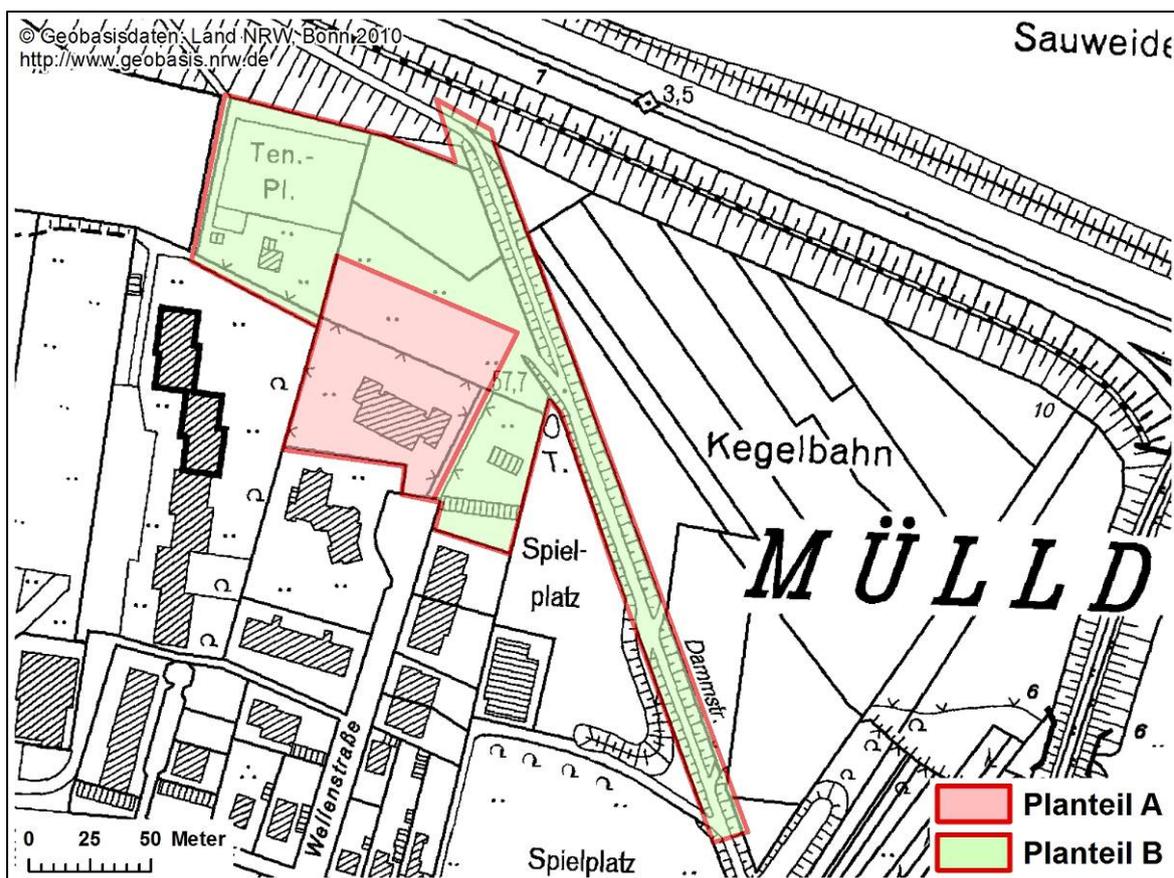


Abb. 2: Lage der Teilgebiete für das B-Planverfahren. Planteil A: Kita-Gelände, beschleunigtes Verfahren. Planteil B: umliegende Flächen, reguläres Verfahren

4.2 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust des Kita-Gebäudes sowie von Einzelbäumen und Kleingehölzen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. als Nahrungshabitat. Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen während der Bauphase und ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.

4.3 Vorbelastungen

Im Hinblick auf die potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt ist darauf hinzuweisen, dass durch den laufenden Kitabetrieb, sowie durch die unmittelbare Nachbarschaft zur Tennisanlage, zum Abenteuerspielplatz und zur bestehenden Wohnbebauung mit Anliegerstraßen bereits optische und akustische Störungen für planungsrelevante Tierarten vorliegen (s. Kap. 6). Hinzu kommen akustische Beeinträchtigungen durch die nördlich verlaufende A 560 und die östlich verlaufende B 56, insbesondere im nördlichen B-Plangebiet und entlang der Dammstraße.

Nach BMVBS (2010) wirken Straße und Verkehr auf die Vogelwelt als Störkomplex. Die minimale Effektdistanz störungsunempfindlicher Arten liegt bei 100 m. Für Straßen mit Verkehrsaufkommen von > 10.000 PKW/24 h bedeutet dies eine Reduktion der Habitateignung von 20% (Effektdistanz). Bei Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (z.B. Spechtarten und Eulenvögel) liegen die Effektdistanzen mit 300 bis 500 m deutlich höher. Bei geringeren Abständen vergrößert sich die Abnahme der Habitateignung für solche Arten auf 40 - 80% (100 m Entfernung).

Anwohner (Mitglieder des Tennisvereins, spielende Kinder, Spaziergänger, Radfahrer sowie Jogger) nutzen das Plangebiet, insbesondere die Dammstraße, und seine Umgebung in ihrer Freizeit, so dass auch hier ein gewisses Maß an optischer und akustischer Vorbelastung gegeben ist. Weiterhin besteht ein Prädationsrisiko für europäische Brutvogelarten durch Haustiere der Anwohner (Hauskatzen, Hunde).

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potentielle Vorkommen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Siegburg (5209-1). Für diesen sind insgesamt 20 planungsrelevante Arten gemeldet (Tab. D1). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 16 Arten. Hinzu kommen mit Gelbbauchunke und Kreuzkröte zwei Amphibienarten. Komplettiert wird der Artenpool durch die Zauneidechse und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Vertreter der Schmetterlinge.

5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @Linfos enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Plangebiet und seiner Umgebung.

Weiterhin wurde eine Datenanfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten an die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis gestellt (E-Mail an Herrn Dr. Steinwarz vom 07.10.15). Der Biologischen Station liegen keine Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im B-Plan und seiner Umgebung vor.

Fledermausarten sind für den Messtischblattquadranten nicht gemeldet. An dem Gebäude des Abenteuerspielplatzes Ankerplatz hängt jedoch ein Fledermauskasten. Ein Mitarbeiter der Einrichtung bestätigte, dass es Fledermäuse im B-Plangebiet gebe, der Fledermauskasten aber noch unbewohnt sei. Auch auf den benachbarten Messtischblattquadranten sind mehrere Fledermausarten gemeldet. Ein Vorkommen verschiedener Arten im B-Plangebiet ist daher möglich. Aufgrund der siedlungsnahen Lage ist insbesondere mit der häufigen, Gebäude bewohnenden Art Zwergfledermaus, eventuell auch mit der Breitflügelfledermaus, zu rechnen, so dass diese ebenfalls in den zu betrachtenden Artenpool aufgenommen werden. Auf den benachbarten Messtischblattquadranten sind darüber hinaus die Arten Teich- und Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Flughautfledermaus gemeldet.

5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Zur Beurteilung der Habitatausstattung vor Ort wurde am 07.10.2015 eine Begehung durchgeführt. Im B-Plangebiet liegen insbesondere die Biotoptypen Kleingehölze (Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Büsche, Hecken, Sukzessionsgehölz), Gebäude (insb. Kita-Gebäude sowie kleinere Holzgebäude an der Tennisanlage und auf dem Abenteuerspielplatz) und Gärten vor. In diesen Biotoptypen können 13 der für den betreffenden Messtischblattquadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten potentiell vorkommen (Tab. D1). Bei einigen dieser Arten kann ein tatsächliches Vorkommen im B-Plangebiet jedoch aufgrund der Habitatausstattung vor Ort sicher ausgeschlossen werden.

Dies betrifft beispielsweise den an Fließgewässer gebundenen Eisvogel, für den das B-Plangebiet weder Nahrungshabitate noch geeignete Strukturen zur Nistplatzanlage bietet. Auch Brutkolonien beider Schwalbenarten im B-Plangebiet sind auszuschließen (keine geeigneten landwirtschaftlichen Ställe / Hallen als Fortpflanzungsstätte für die Rauchschnalbe, keine Spuren von Nestern der Mehlschnalbe an den vorhandenen Gebäuden). Fortpflanzungsstätten des an hohen Gebäuden oder Felswänden brütenden Wanderfalken können im B-Plangebiet ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, Waldlichtungen, Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern (LANUV 2015). Gelegentlich kommt er darüber hinaus in Getreidefeldern vor. Das B-Plangebiet bietet der Art keines der bevorzugten Habitat-

elemente, so dass sie ebenfalls nicht weiter zu betrachten ist. Ebenso verhält es sich für das Schwarzkehlchen, das offene, besonnte und trockene Gebiete mit flächendeckender Vegetation und Ansitzwarten benötigt. Sein Nest legt es dabei bevorzugt an Böschungen mit Grasbulten oder dichter krautiger Vegetation an (LANUV 2015). Zwar werden auch lineare Säume an Wegen besiedelt, wie sie entlang der Dammstraße existieren, jedoch ist die Habitatausstattung (Autobahn-nähe, intensiv bewirtschafteter Maisacker, Zufahrt zur Tennisanlage, Rad- und Fußgängerweg und Nähe zum Wohngebiet) pessimal. Während der Ortsbegehung konnten - soweit dies im belaubten Zustand möglich ist - keine Baumhöhlen festgestellt werden, die dem Waldkauz als Bruthöhle dienen könnten, so dass sein Vorkommen im B-Plangebiet sehr unwahrscheinlich ist. Die Brutplätze des Habichts befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Als Bruthabitate können nach LANUV (2015) Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden, so dass eine Brut im B-Plangebiet auszuschließen ist. Die o.g. Arten können das B-Plangebiet und seine Umgebung allenfalls als nicht essentielles Nahrungshabitat nutzen.

Baumhöhlen oder Spalten an Gehölzen, die Fledermäusen potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen können, konnten bei der Ortsbegehung - soweit im belaubten Zustand möglich - nicht festgestellt werden. Möglichkeiten gibt es jedoch für Gebäude nutzende Arten im Bereich des Kita-Gebäudes (s.u.). Alle oben aufgeführten Arten können das B-Plangebiet potentiell als nicht essentielles Jagdhabitat nutzen.

Die Kreuzkröte kommt insbesondere auf Abgrabungsflächen in Flussauen vor (z.B. Tagebaue und Abgrabungen). Sie besiedelt des Weiteren Industriebrachen, Bergehalden oder Großbaustellen (LANUV 2015). Selten kommt sie auch in Ackersenkens und Gräben vor. Die Amphibien benötigen offenes, vegetationsarmes Gelände mit grabbaren Substraten und Versteckmöglichkeiten (z.B. in Steinhau-fen) sowie vegetationslose Kleingewässer mit ausgedehnten Flachwasserbereichen zur Ablage der Laichschnüre. Die Habitatanforderungen der Art werden im B-Plangebiet nicht erfüllt, ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Gleiches gilt für die Zauneidechse, die reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren bewohnt (LANUV 2015). Diese findet das Reptil heute vornehmlich in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen. Sekundär werden auch anthropogen überprägte Biotope wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt. Von Bedeutung ist dabei das Vorhandensein von lockeren, sandigen Substraten, geeigneten Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten wie Stein- und Holzhaufen, die im B-Plangebiet fehlen.

Grundsätzlich sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Greifvogelarten Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Mäusebussard (*Buteo buteo*) im Plangebiet und seiner nahen Umgebung denkbar. Hinzu kommen potentiell Vorkommen der Gebäude bewohnenden Fledermausarten, insbesondere der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

6 Artenschutzfachliche Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

6.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Grundsätzlich können sich durch den geplanten Gebäuderückbau, die Fällung von Einzelbäumen, die flächige Entnahme des Sukzessionsgehölzes sowie durch optisch - akustische Störungen während der Bauphase Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Tierarten und der allgemein häufigen, besonders geschützten europäischen Brutvogelarten ergeben.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich auf die Gebäude bewohnenden Fledermausarten sowie auf Sperber, Turmfalke und Mäusebussard.

Unter den eventuell im B-Plangebiet vorkommenden Fledermausarten sind mit Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunem Langohr drei typische Arten auf den benachbarten Messtischblattquadranten gemeldet, die Spalten in und an Gebäuden besiedeln. Auch das Große Mausohr nutzt Gebäude zur Jungenaufzucht. Ein Vorkommen der anspruchsvollen Art im B-Plangebiet ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Sekundär können auch andere Arten (z.B. Wasserfledermaus) Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen. Einziges Gebäude, das im Zuge der B-Planumsetzung rückgebaut werden soll, ist das bestehende Kita-Gebäude. Dieses bietet Fledermäusen insbesondere im Bereich des Dachüberstandes Spalten, Fugen und Ritzen, die potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sein können. Auch Einschulpmöglichkeiten in den Dachbereich sind nicht auszuschließen (Dok. Forto 6). Der Dachboden der Kita ist seit etwa zwei Jahren verschlossen. Da Schadstoffe im Dämmmaterial festgestellt wurden, wird er nicht mehr als Lagerraum genutzt. Ob er als Fledermausquartier geeignet ist lässt sich ohne eine Gebäudebegehung nicht beurteilen. Als Jagdhabitat wird das Plangebiet auch nach Umsetzung des B-Plans in seiner jetzigen Habitatausstattung weiterhin erhalten bleiben. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist eine Betroffenheit Spalten bewohnender Fledermausarten bei Rückbau der Kindertagesstätte nicht auszuschließen, da gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können.

Bei derzeitiger Planung sind Gehölzentnahmen ausschließlich im Bereich des Sukzessionsgehölzes südlich des Dammstraßes sowie an der nördlichen Grundstücksgrenze des bestehenden Kita-Geländes vorgesehen. An diesen Stellen

kann das Vorhandensein von Greifvogelhorsten oder Bruthöhlen des Waldkauzes nach der Ortsbegehung nahezu ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass es sich bei den drei Greifvogelarten um Arten handelt, die sich NRW-weit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Dabei übernehmen sie vorhandene Krähenester (Turmfalke), errichten jährlich einen Horst in räumlicher Nähe (Sperber) oder verfügen über Wechselhorste (Mäusebussard), so dass sie im Bedarfsfall ohne größere Probleme auf angrenzende Strukturen ausweichen könnten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist eine Betroffenheit der Arten unter Einhaltung der in Kap. 6.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen daher nicht gegeben.

Neben den in der Liste der **planungsrelevanten Arten** aufgeführten Vogelarten (LANUV 2015) sind auch die übrigen **besonders geschützten** europäischen Brutvogelarten zu betrachten. Durch die anstehenden Gehölzentnahmen können Brutstätten europäischer Brutvogelarten zerstört werden.

6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Beeinträchtigungen der Fauna am Planstandort können durch die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (inkl. vorgezogenem Ausgleich) sicher ausgeschlossen werden:

Zeitraum für Baufeldräumung und Gebäuderückbau

Die Baufeldfreimachung, insbesondere die Entfernung der Gehölze und der Rückbau des Kita-Gebäudes, muss vorsorglich außerhalb der Brutperiode aller europäischen Brutvogelarten und während der Winterruhe der heimischen Fledermausarten erfolgen. Der Zeitraum liegt zwischen Ende Oktober und Ende Februar.¹

Gebäudebegehung

Eine Eignung als Winterquartier im Bereich des Dachstuhl des bestehenden Kita-Gebäudes ist unwahrscheinlich, kann aber ohne weiterführende Untersuchung nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist vor Abbruch der Bestandsgebäude eine Gebäudebegehung erforderlich.

¹ Das Zeitfenster liegt damit innerhalb des in § 64 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), vorgeschriebenen Zeitrahmens bezüglich des Verbots „in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche [...] abzuschneiden oder zu zerstören“.

Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse

Für den Verlust von potentiellen Spaltenquartieren gebäudenutzender Fledermäuse ist in Abstimmung mit dem Bauherrn und der Behörde eine adäquate Anzahl an Ersatzquartieren zu schaffen, die in geeigneten Bereichen der neuen Baukörper, alternativ an Bestandsgebäuden des Umfeldes anzubringen sind.

Einzusetzen sind mindestens 6 Flachkästen, vorzugsweise 2 bis 3 verschiedene Typen (z.B. Fledermaushöhle 1FF, Fledermausuniversal-Sommerquartier 1FTH und Fledermaus-Sommerfassadenquartier 1FQ der Firma SCHWEGLER). Im Rahmen des Neubaus von Wohneinheiten bietet sich insbesondere auch eine Integration von Fledermausquartieren in die Gebäudefassade an (z.B. die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR oder die Fledermaus-Fassadenreihe 2FR der Firma SCHWEGLER). Alle Kästen sind aufgrund der unteren Öffnung wartungsfrei.¹

Bei der Auswahl der Hangstellen ist nach Möglichkeit eine Höhe von (mindestens) 4 bis 6 m anzustreben. Zusätzlich ist auf die Möglichkeit eines freien und ungehinderten Anfluges zu achten, mit bevorzugter Ausrichtung der Ersatzquartiere nach Süden bzw. Südosten oder Südwesten. Alternativ ist eine konstruktive Quartierschaffung, z.B. unter Attiken, möglich. In diesem Fall ist jedoch die Eignung (Bauweise, Material) im Vorfeld abzuklären.

Erhalt von Bestandsgehölzen²

Die derzeitige Planung sieht die Entnahme eines Sukzessionsgehölzes im nördlichen B-Plangebiet sowie die Entnahme einer Gehölzreihe an der Nordgrenze des derzeitigen Kita-Grundstückes vor. Die übrigen, älteren Einzelbäume auf dem Kita-Grundstück sollen bei aktueller Planung erhalten und in die Neuplanung des Außenbereiches der Tagesstätte integriert werden.

Der Erhalt der älteren Laubbäume ist auch aus artenschutzfachlicher Sicht wünschenswert um das B-Plangebiet in seiner jetzigen Habitatqualität für die vorkommenden allgemein häufigen europäischen Brutvogelarten, bzw. als Leitlinie und Jagdhabitat für heimische Fledermäuse zu erhalten. Auch im restlichen B-Plangebiet ist ein langfristiger Erhalt der heimischen Laubgehölze (z.B. Eschenallee Dammstraße) wünschenswert und sollte nach Möglichkeit in den weiteren Planungen Berücksichtigung finden.

¹ Bei Beschädigung sind die Fledermauskästen zu ersetzen.

² Im Unterschied zu den vorgenannten Maßnahmen ist der Erhalt der Gehölze artenschutzfachlich wünschenswert, aber artenschutzrechtlich nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Arten von den Gehölzentnahmen betroffen sind. Die Vermeidungsmaßnahme ist deshalb nicht in Kap. 7 (artenschutzrechtliche Beurteilung) aufgeführt.

7 Artenschutzrechtliche Beurteilung

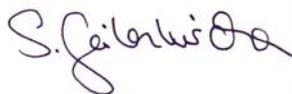
Die Vorprüfung ergibt, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung des zweistufigen Bebauungsplanes nicht auszuschließen ist.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG kann für die am Planstandort und in der Umgebung des Plangebietes potentiell vorkommenden europäischen Brutvogelarten und planungsrelevanten Fledermausarten unter Beachtung der in Kapitel 6 erläuterten Maßnahmen ausgeschlossen werden:

- Zeitraum für die Baufeldfreimachung,
- Gebäudebegehung und
- Ersatz von Sommerquartieren für Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verbote gemäß § 44 BNatSchG eingehalten. Eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aachen, 02.11.2015



Dipl. Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen



Dr. Richard Raskin

Quellenverzeichnis

- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bonn.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2015): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, letzter Zugriff am 22.10.2015.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Düsseldorf.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): VV-Artenschutz. - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. – Düsseldorf.
- MWEBWV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. – Düsseldorf, Stand 22.12.2010.

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblatts 5209 (Siegburg) (LANUV 2015)

Fotodokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Mess-tischblattes 5209 (Siegburg) (LANUV 2015)Erläuterungen:

Schrift grau: Vorkommen in den vorhandenen Biotoptypen bzw. Vorkommen aufgrund der Habitausstattung vor Ort auszuschließen.

EHZ (atl./kon.) = Erhaltungszustand in der kontinentalen / atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, + = Tendenz zunehmend, - = T. abnehmend

Lebensräume (nach LANUV 2014): KIGehöl = Kleingehölze, Bäume, Büsche, Hecken; Gärt = Gärten, Parkanlagen; Gebäu = Gebäude, Mauern, Brücken, Bunker usw.

Biotoptypbindung: xx – sehr stark, x – stark, (x) – schwach

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	EHZ (KON)	EHZ (ATL)	KIGehöl	Gärt	Gebäu
Vögel							
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sb	G	G-	X	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sb	G	G	X	X	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sb	U-	U-			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sb	G	G		(X)	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sb	G	G	X		
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sb	U	U			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sb	U	U		X	XX
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sb	G	G			
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	sb	U+	G			XX
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sb	G	G	X	X	X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sb	U-	U		X	XX
Feldswirl	<i>Locustella naevia</i>	sb	U	U	XX		
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	r	G	G			
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sb	U	U			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sb	U+	G	X		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sb	G	G	X	X	X
Amphibien							
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	Av	S	S			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Av	U	U		XX	
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Av	G	G	X	X	(X)
Schmetterlinge							
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	Av	S	S			

Fotodokumentation (alle Fotos vom 07.10.2015)

Foto 1: Blick auf die Dammstraße in Richtung Südosten. Rechts im Bild ist die Zufahrt zur Tennisanlage zu erkennen. Links wurde diesjährig Mais angebaut.



Foto 2: Oben: Nordseite der Tennisanlage mit Mischgehölzgürtel. Unten: Südseite der Tennisanlage mit Clubhaus und angrenzenden Laubgehölzen.



Foto 3: Blick von der Dammstraße auf Zufahrt und Vorplatz der Tennisanlage. Links im Bild ist das angrenzende Sukzessionsgehölz zu erkennen.



Foto 4: Sukzessionsgehölz östlich der Tennisanlage. Links: Aufnahme des dichten Gehölzes von der Dammstraße aus. Rechts: Detailaufnahme des Gehölzes von Westen.



Foto 5: Gelände der Kindertagesstätte. Oben: Sandspielplatz und Gehölzbestand. Unten: Nordfassade des Kita- Gebäudes mit Rasenfläche.



Foto 6: Südfassade Kindertagesstätte. Am Dachüberstand sowie an einigen Fassadenteilen des gesamten Gebäudes befinden sich Spalten und Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse.



Foto 7: Fußgängerweg zur Dammstraße. Links ist die Kindertagesstätte, rechts die von einer Hecke eingefasste Grundstücksgrenze zum „Ankerplatz“ zu sehen.



Foto 8: Eingangsbereich zum Abenteuerspielplatz „Ankerplatz“. Oben links: Gartenhaus und Grünfläche. Unten rechts: Fledermauskasten und Attika des Holzhauses.